

Schutzkonzept für den Unterricht an der Diözesanen Kirchenmusikschule

vom 5. Mai 2020 / 2. Auflage vom 4. Juni 2020 / 3. Auflage vom 7. August 2020
4. Auflage vom 19. Oktober 2020 / 5. Auflage vom 2. November 2020
6. Auflage vom 16. Januar 2021 / 7. Auflage vom 19. April 2021
8. Auflage vom 16. August 2021 / 9. Auflage vom 16. November 2021

1 Einleitung

Die vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. September 2021 zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie gefassten Beschlüsse veranlassen uns wiederum zu diesbezüglichen Informationen und Klärungen.

Grundsätzlich ist weiterhin zwischen kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen zu unterscheiden. Kulturelle Aktivitäten sind lediglich Musikproben. Alle übrigen Aktivitäten der Musikschule werden rechtlich als Veranstaltung qualifiziert.

Alle Schulen, darunter die Diözesane Kirchenmusikschule als Bildungseinrichtung müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Die Dauer der Gültigkeit des Schutzkonzepts hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab. Die Massnahmen sind vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

2 Rechtliche Grundlagen

Die bundesrätliche Verordnung vom 23. Juni 2021 (Stand 16. November 2021) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) ist in Vollzug.

Link: [Verordnung SR 818.101.26](#) (Stand 16. November 2021)

Link: [Informationen Verband Musikschulen Schweiz](#)

Link: [Aktuelle Massnahmen des Kantons St.Gallen](#)

Es gelten weiterhin die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der «Covid-19-Verordnung besondere Lage» und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

3 Schutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept regelt den Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen aller Art, die von der Diözesanen Kirchenmusikschule durchgeführt werden.

Die Schutzmassnahmen der berufsbegleitenden Studiengänge der Musikakademie St.Gallen sind im Abschnitt 4 definiert. Sie beziehen sich auf den Unterricht in die Räumlichkeiten der Diözesanen Kirchenmusikschule.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in den Räumlichkeiten der Diözesanen Kirchenmusikschule durchgeführt werden, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten neben den Bestimmungen der Verordnung des Bundes für Veranstaltungen demnach die Schutzmassnahmen der Veranstalter.

3.1 Die Grundregeln für alle (Lehrpersonen, Dozierenden und Schüler*innen)

Die allgemeinen Verhaltens-, Distanz- und Hygienemassnahmen sowie des Contact-Tracings des BAG haben weiterhin **höchste Priorität** und müssen von allen Personen eingehalten werden. Körperkontakt ist zu vermeiden.

Wichtigste Grundregeln für alle Personen:

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- 1.5 Meter Abstand halten (unter Erwachsenen / Kind-Erwachsene)
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- Räume regelmässig lüften
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

3.2 Allgemeines zur Durchführung des Unterrichts an der dkms

3.2.1 Unterricht

Alle Präsenzangebote im **Einzel-, Gruppen und Ensembleunterricht** dürfen über alle Schulstufen und mit Erwachsenen uneingeschränkt stattfinden, inklusive Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre.

Beim Unterricht in Innenräumen mit mehr als 5 Personen ist die Maskenpflicht gemäss den kantonalen Vorgaben für Bildungseinrichtungen umzusetzen.

Ein wirksames und regelmässiges Lüften, die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsmassnahmen, und die Erfassung von Kontaktdaten sind erforderlich.

Desinfektionsmittel und Schutzmasken stehen auf Wunsch zur Verfügung. Instrumente (z.B. Orgel, Klavier), die von mehreren Personen benützt werden, sind mit Desinfektionsmittel oder Desinfektionstüchern jeweils zwischen den Lektionen zu reinigen. Für die Orgel stehen spezielle Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Für **externe Besucher*innen des Unterrichtsgebäudes «centrum dkms» (z.B. Eltern) gilt weiterhin eine Maskenpflicht.**

3.2.2 Schulanlässe und -veranstaltungen

Veranstaltungen, Schulkonzerte oder ähnliche Anlässe dürfen stattfinden. Der Bund unterscheidet zwischen Veranstaltungen **mit und ohne Covid-Zertifikat**.

Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen **ohne Covid-Zertifikat** sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen in Innenräumen mit maximal 30 Personen, die sich regelmässig treffen, und draussen mit maximal 500 Personen ohne Sitzpflicht möglich. Für das Publikum (im Innenraum) besteht Maskenpflicht. Die Kapazität der Örtlichkeit kann (drinnen wie draussen) bis zu zwei Dritteln genutzt werden. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

Für die Ausübenden gelten die aufgeführten Hygiene- und Abstandsvorgaben.

Schulanlässe, -gottesdienste und -veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden, unterliegen den [aktuellen Bestimmungen des Bistums St.Gallen](#).

Konsumation bei Schulanlässe und -veranstaltungen ist draussen ohne Einschränkung möglich. Der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen soll gewährleistet werden.

3.2.3 Lager

Musiklager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin die Maskenpflicht ab 12 Jahren.

3.3 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht im «centrum dkms»

- ✓ **Im Eingangsbereich gilt die Maskenpflicht.**
- ✓ Das Zimmer 3 steht für den Unterricht bis auf Weiteres nicht zur Verfügung. Das Zimmer darf auch nicht als Aufenthaltsort oder als Besprechungszimmer benutzt werden.
- ✓ Der Eingangsbereich im Erdgeschoss sowie die Küche können unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln benutzt werden.
- ✓ In den Damen und Herren WCs müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.
- ✓ Alle Unterrichtszimmer (ausgenommen Zimmer 3) sind mit Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher ausgestattet. Eine Plexiglaswand steht als zusätzliche Schutzmassnahme zur Verfügung, ist aber nicht erforderlich.
- ✓ Um die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes zu gewährleisten sind Erziehungsberechtigte angewiesen, das Unterrichtsgebäude nur in Ausnahmefällen zu betreten. Schüler*innen, resp. deren Eltern sollen nicht im Unterrichtsgebäude verweilen.

4. Schutzmassnahmen für die Studiengänge der Musikakademie

Folgende Schutzmassnahmen gelten für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen der Studiengänge der Musikakademie, d.h. für die Lernenden, Studierenden, Dozierenden und das übrige Personal.

Unterrichtsveranstaltungen im Bereich der höheren Berufsbildung und Weiterbildung gelten seit dem 8. September 2021 als Veranstaltungen (vg. Ziff. 1.10). Somit gilt bei Präsenzunterricht **mit bis zu 30 Personen für alle Beteiligten eine Maskenpflicht in allen Schulräumlichkeiten**. Wenn am Präsenzunterricht mehr als 30 Personen teilnehmen, gilt eine Zertifikatspflicht.

Während der Chorprobe kann auf eine Maske verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1) Die maximale Anzahl Personen beträgt 30. 2) Es handelt sich um eine Probe mit einer beständigen Gruppe, deren Teilnehmenden der Schule bekannt sind. 3) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.

5. Ausführung der Schutzmassnahmen

Für den Vollzug der Massnahmen ist die Schulleitung verantwortlich. Dies erfordert Absprachen und die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrpersonen sowie dem Hauswartpersonal.

Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Verhaltens- und Schutzmassnahmen an ihrem Unterrichtsort.

Die Aufsichtskommission der Diözesanen Kirchenmusikschule unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen.

Die Diözesane Kirchenmusikschule berücksichtigt bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen ihre örtlichen Gegebenheiten und individuellen Situationen und nimmt bei Bedarf entsprechende Anpassungen vor.

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 16. November 2021 in Kraft.



Kimberly Brockman
Schulleiterin



Barbara Hächler
Präsidentin Aufsichtskommission